

40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE TARMSTEDT „AM KAMP, WESTERTIMKE“

Erläuterungen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung, Planungsanlass und Städtebauliche Zielsetzung

Die vorliegenden Erläuterungen dienen gemäß § 4 Abs. 1 zur Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann. Die abschließende Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt im weiteren Planverfahren.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Westertimke und befindet sich südöstlich der Landesstraße L 133 zwischen Westertimke und Kirchtimke (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich der F-Planänderung umfasst zwei Teilbereiche der Flur 2 der Gemarkung Westertimke, westlich und südlich der vorhandenen Biogasanlage.

Die Abgrenzungen der Planänderungsgebiete ergeben sich aus der Planzeichnung. Die Größe der Planänderung beträgt insgesamt ca. 3,0 ha. Angrenzend an die Planänderungsgebiete werden 2 Biogasanlagen mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Die Planänderungsgebiete sind unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ansonsten sind die Planänderungsgebiete von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.



Lage des Planänderungsgebietes (unmaßstäblich, Quelle: LGLN)

Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren.

Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen.

Zudem sollen ebenfalls Photovoltaikanlagen auf allen Dachflächen zulässig sein und untergeordnet auch PV-Freiflächenanlagen, um ungenutzte Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Des Weiteren sind zusätzliche Gärproduktlager und eine Mistlagerhalle erforderlich, um die gesetzlichen Vorschriften zur Lagerung (9 Monate) und den politisch gewollten Einsatz von Wirtschaftsdüngern einhalten zu können. Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass auch hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht.

Die dezentrale Oberflächenentwässerung im Plangebiet hat sich als nicht zielführend erwiesen, sodass das Gebiet nach Süden erweitert werden soll, um das Regenwasser zentral in ein Versickerungsbecken zu entwässern. Weiterhin sind einige Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Gebiet anzupassen.

Diese geplanten Erweiterungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Kamp“ der Gemeinde Westertimke machen es erforderlich, den Flächennutzungsplan in zwei Teilbereichen zu ändern und das vorhandene Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ zu vergrößern.

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Der Gemeinde Westertimke sind im RROP 2020 keine zentralörtlichen Funktionen zugeordnet, sodass die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen ist.

Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die Flächen im Planänderungsgebiet als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Des Weiteren liegt das Plangebiet vollständig im Vorranggebiet „Trinkwassergewinnung“. Die durch Westertimke verlaufende Landesstraße 133 ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die das Sondergebiet tangierende Gasfernleitung ist ebenfalls dargestellt.

Sowohl das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 als auch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 stehen somit der geplanten Darstellung im Planänderungsgebiet nicht entgegen.

• Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Geltungsbereich der Planänderungsgebiete Flächen für die Landwirtschaft dar. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund der Erweiterung des angrenzend vorhandenen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ ist der Flächennutzungsplan zu ändern.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt, DGK ohne Maßstab

• Nachrichtliche Übernahmen

Die Planänderungsgebiete liegen insgesamt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Tarmstedt“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023. Die Schutzbestimmungen, die u.a. Genehmigungsvorhalte bezüglich Bodenentnahmen, Lagerung von Abfallstoffen, Baumaßnahmen, Düngung etc. vorsehen, sind entsprechend einzuhalten. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan stellt zukünftig sonstige Sondergebiete und Eingrünung zur freien Landschaft dar.

Immissionsschutz

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Landesstraße 133 und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Der Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen,

wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt. Die Flächennutzungsplanänderung ist nicht betroffen.

Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

- **Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Anbindung der Planänderungsgebiete erfolgt weiterhin über die westlich verlaufende Landesstraße L 133 und eine dort vorhandene Zufahrt.

- **Abwasserbeseitigung**

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist weiterhin nicht erforderlich.

Das Regenwasser wird getrennt verwertet. Regenwasser von den Dachflächen und den Zufahrten wird versickert. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt bisher über Mulden. Zukünftig soll die Oberflächenentwässerung jedoch vorrangig über ein zentrales Versickerungsbecken erfolgen. Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die Biogasanlage verwertet.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Belange von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt in der Gemeinde Westertimke und befindet sich südöstlich der Landesstraße L 133 zwischen den Ortschaften Westertimke und Kirchtimke.

Zur angrenzenden freien Landschaft sind Gehölzstrukturen vorhanden. Dabei handelt es sich um Strauch-Baumhecken, Einzelbäume/Baumgruppen und Strauch-Baum-Wallhecke. Gemäß § 22 Abs. 3 NNatSchG gelten mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle zu den geschützten Landschaftsbestandteilen. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Die Flächen in den Planänderungsgebieten werden im Wesentlichen ackerbaulich genutzt.

Mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Westertimke die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Mit der Planung sollen neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Zusätzliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden ausgewiesen und in der Flächennutzungsplanänderung als Randliche Eingrünung dargestellt.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen werden ackerbaulich bewirtschaftet. Daraus resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die derzeit festgesetzte Bauhöhe heraufgesetzt werden. Dahingehend werden die baulichen Anlagen zukünftig weiter einsehbar sein als bisher und es sind zusätzliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft nicht ausgeschlossen. Etwas eingriffsmindernd

wirken die vorhandenen, umliegenden Gehölz- bzw. Waldbestände, die zu einer Sichtminderung in der freien Landschaft beitragen werden. Nähere Erläuterungen sind im weiteren Verfahren zu tätigen.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren detaillierter ausgearbeitet, um die entstehenden Beeinträchtigungen darzulegen. Entsprechende Aussagen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan getroffen.

Stand: 10/2024